

# **Hinweis**

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

## Teil I: Einzelunternehmen Herbst

### Allgemeiner Sachverhalt:

Der Kaufmann Georg Herbst (GH) betreibt seit 2002 als Einzelunternehmer einen Großhandel mit Werkzeugen in Bremen. Einige Spezialwerkzeuge stellt er in einer Produktionshalle auf seinem Betriebsgrundstück auch selber her.

Die Gewinnermittlung erfolgt nach § 5 Abs. 1 EStG. Etwa erforderliche Verzeichnisse nach § 5 Abs. 1 S. 2 und 3 EStG werden geführt. Die Voraussetzungen des § 7g EStG liegen nicht vor. Das Kalenderjahr und das Wirtschaftsjahr stimmen überein.

GH ist zum Vorsteuerabzug berechtigt. Er versteuert seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten mit dem Steuersatz von 19 %. Die Belege der Buchführung liegen vor und die Aufzeichnungspflichten wurden beachtet.

GH wünscht im Jahr 2010 einen möglichst hohen Eigenkapitalausweis in seiner Handelsbilanz (1. Priorität) und einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn (2. Priorität).

Nach dem vorläufigen Ergebnis der Buchführung ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 500.000 €.

GH hat Sie gebeten, den Jahresabschluss für das Jahr 2010 zu erstellen. Gehen Sie davon aus, dass Sie diese Arbeit am 31.03.2011 erledigen / erledigt haben.

In Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.

### Aufgaben:

- Beurteilen Sie die nachfolgenden Einzelsachverhalte 1 – 5 unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Handels- und Steuerrechts sowie die Verwaltungsanweisungen.
- Stellen Sie in der **Anlage** die Änderungen des vorläufigen Jahresüberschusses aufgrund der nachstehenden Einzelsachverhalte dar und berechnen Sie den sich danach ergebenden Jahresüberschuss in der Handelsbilanz und den steuerlichen Gewinn.

### Einzelsachverhalte:

#### 1. Baumaßnahmen Produktionshalle

Die Produktionshalle hat GH aufgrund eines Bauantrags vom März 2002 auf seinem bilanzierten Grundstück errichten lassen. Die Herstellungskosten haben 300.000 € betragen. Die Halle wurde Anfang Januar 2003 fertig gestellt.

Die Halle wird sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz nach den für massive Gebäude geltenden Vorschriften des Steuerrechts abgeschrieben.

Im Jahr 2009 hatte GH aus rechtlichen Gründen einen Teilabriss vornehmen lassen müssen. Er hatte daher zum 31.12.2009 zu Recht eine Absetzung für außerplanmäßige Abschreibung (AfaA) in Höhe von 40.000 € vorgenommen.

Im Jahr 2010 wurde die Produktionshalle in der Zeit von Anfang Juli bis Ende September – rechtlich zulässig – um 25 % vergrößert und sodann mit einem einheitlichen Außenanstrich versehen. Die Produktion konnte in dieser Zeit in eingeschränktem Umfang fortgeführt werden. Am 01.10.2010 wurde die vergrößerte Halle feierlich in Betrieb genommen.

Die Rechnung des Bauunternehmers buchte GH im Oktober 2010 wie folgt:

Produktionshalle	100.000 €			
Vorsteuer	19.000 €	an	Bank	119.000 €

Die Rechnung eines Malermeisters für den Ende September 2010 erfolgten Außenanstrich der gesamten Halle buchte GH ebenfalls im Oktober 2010:

Sonstige betriebliche Aufwendungen	20.000 €			
Vorsteuer	3.800 €	an	Bank	23.800 €

Weitere Buchungen sind bisher in diesem Zusammenhang für 2010 nicht erfolgt. Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG liegen vor.

## **2. Multifunktionswerkzeug**

Im Januar 2010 hatte GH bei der Inventur festgestellt, dass sich ein Werkzeug, das die Vorteile eines Hammers, einer Zange und eines Bohrers in sich vereinigte und zudem einfach zu handhaben und preisgünstig war, nicht in seinem Warenangebot befand. Bei Recherchen konnte er auch am Markt kein Werkzeug finden, das seinen Vorstellungen entsprach.

Im Februar und im März verwendete er einige Mühe darauf, ein neuartiges Werkzeug dieser Art in sein Angebot aufnehmen zu können.

Am 01.04.2010 kam er durch eine überraschende Eingebung darauf, welche konkreten Eigenschaften dieses Werkzeug haben müsste und es gelang ihm innerhalb weniger Tage, den Entwurf eines solchen Werkzeugs zu zeichnen und ein patentfähiges Konzept zu erstellen.

Die Materialkosten bei der Suche nach einer möglichen Realisierung seiner Vorstellungen im Februar und März 2010 betragen 7.000 € und wurden als Betriebsausgaben gebucht. Die ebenfalls als Aufwand gebuchten Gemeinkosten in diesem Zusammenhang betragen 5.000 €. Der eigene Arbeitslohn von GH wäre mit 6.000 € angemessen berücksichtigt. Eine Buchung des Arbeitslohns ist bisher nicht erfolgt.

Die gebuchten Aufwendungen im April für den Entwurf des Werkzeugs und das patentfähige Konzept betragen insgesamt 9.000 €. Der angemessene Arbeitslohn von GH in Höhe von 4.000 € wurde auch hier nicht gebucht.

Die als Aufwand gebuchten Beratungskosten und die Gebühr für die Registrierung des Patents betragen daneben insgesamt 12.000 €. Das Patent ist damit für GH ab 01.09.2010 für 15 Jahre geschützt.

Der bisher nicht gebuchte Firmenwert ist durch die gesicherte Möglichkeit der konkurrenzlosen Fertigung des neuartigen Werkzeugs nach zutreffender Einschätzung vom Jahresbeginn bis zum 31.12.2010 von 300.000 € auf 450.000 € gestiegen.

### 3. Herstellung einer Maschine

Da eine geeignete Maschine zur Herstellung der neuartigen Werkzeuge (2. Einzelsachverhalt) am Markt nicht angeboten wurde, entschloss sich GH diese Produktionsmaschine mit den Arbeitnehmern in seiner Firma selber herzustellen.

Diese Maschine wird seit Fertigstellung am 01.09.2010 zur Produktion der neuartigen Werkzeuge eingesetzt.

Die Materialkosten und die Fertigungskosten betragen 25.000 €. Die angemessenen Gemeinkosten betragen 15.000 € und die anteiligen Kosten der allgemeinen Verwaltung beliefen sich auf 3.500 €.

Außerdem nahm GH zur Finanzierung der Maschine ein Darlehen auf. Die auf den Zeitraum der Herstellung der Maschine entfallenden Zinsen betragen 1.200 €.

Die genannten Kosten wurden zunächst als Aufwand gebucht.

Die Materialkosten und die Fertigungskosten hat GH sodann als Herstellungskosten angesehen und die Maschine, die eine Nutzungsdauer von fünf Jahren hat, unter Berücksichtigung einer linearen Abschreibung (AfA) von 5.000 € zum 31.12.2010 noch mit 20.000 € aktiviert.

### 4. Wertpapiere

GH hatte im Januar 2008 börsennotierte Aktien zur langfristigen Stärkung seines Betriebsvermögens erworben und mit den Anschaffungskosten wie folgt gebucht:

Wertpapiere des Anlagevermögens (X-Aktien)	100.000 €	an	Bank	100.000 €
Wertpapiere des Anlagevermögens (Y-Aktien)	50.000 €	an	Bank	50.000 €

Entgegen den Erwartungen von GH verloren die X-Aktien 2009 recht deutlich an Wert. Im Jahr 2010 und dann bis zur Jahresabschlussstellung im Jahr 2011 gingen die Kurse weiter stetig, aber nur noch leicht, zurück.

Die Werte der Y-Aktien verloren im Jahr 2009 noch deutlicher an Wert. Bis zur Bilanzaufstellung im März 2010 blieben die Kurse im Jahr 2010 zunächst unverändert. Im Herbst 2010 erholten sie sich jedoch überraschend deutlich und

stiegen seitdem stetig leicht an. Die Kurse vom Januar 2008 wurden bisher aber noch nicht wieder erreicht.

Die Werte der bilanzierten Aktien entwickelten sich wie folgt:

	31.12.2009	31.03.2010	31.12.2010	31.03.2011
X-Aktien	74.000 €	73.000 €	72.000 €	71.000 €
Y-Aktien	26.000 €	26.000 €	40.000 €	41.000 €

Im Jahresabschluss zum 31.12.2009 hat GH die Aktien in der Handelsbilanz mit dem höchstmöglichen Wert und in der Steuerbilanz mit dem niedrigstmöglichen Wert angesetzt.

In der Buchführung 2010 sind bisher keine Buchungen vorgenommen worden.

*Zusatz!*

### **5. Forderungen**

Am 02.08.2010 hat GH Werkzeuge an einen Kunden in den Vereinigten Staaten (USA) auf der Basis von US-Dollar (USD) und mit einer Zahlungsfrist bis zum 01.05.2011 verkauft und geliefert.

Die entstandene Forderung beträgt 30.000 USD und wurde mit dem – hier zu unterstellen – zutreffenden Kurs in Euro (€) umgerechnet und mit 22.000 € eingebucht.

Die zutreffenden Umrechnungskurse betragen für einen €  
am 31.12.2010 = 1,25 USD und am 31.03.2011 = 1,20 USD.

Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang bisher nicht erfolgt.

## Teil II: X-GmbH

### Allgemeiner Sachverhalt:

Die X-GmbH betreibt eine Maschinenfabrik. Sitz der Gesellschaft ist Magdeburg. Das Stammkapital der im Jahr 2001 gegründeten Gesellschaft beträgt 1.000.000 € und ist voll eingezahlt. Zum 31.12.2010 werden in der Bilanz 500.000 € Gewinnrücklagen (frei verfügbar) und 300.000 € Gewinnvortrag ausgewiesen. Geschäftsführender Gesellschafter der X-GmbH ist Anton X. Er hält 80 % der Anteile. Weitere 20 % werden zu je 5 % von den Herren A, B, C und D gehalten. Gewinnausschüttungen wurden für 2009 nicht beschlossen und sind auch für 2010 nicht geplant.

Die X-GmbH führt mit den Erlösen aus der Maschinenfabrik nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze aus.

*lat. 37.!*  
Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die X-GmbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft i. S. d. § 267 HGB eingestuft. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Für die Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2009 wurden ausschließlich Handelsbilanzen erstellt. Soweit sich steuerlich abweichende Ansätze oder Bewertungen ergeben haben, wurden Überleitungsrechnungen gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 EStDV aufgestellt. Abweichungen haben sich zum 31.12.2009 nur für den Bereich der Drohverlustrückstellungen und der latenten Steuern ergeben. Aus den Konten des betrieblichen Rechnungswesens ergibt sich ein vorläufiger Jahresüberschuss von 700.000 €. Die Konten des betrieblichen Rechnungswesens enthalten die handelsrechtlich maßgeblichen Werte und Bestände.

### Aufgaben:

- Erläutern Sie unter Angabe der einschlägigen Vorschriften, wie die dargestellten Einzelsachverhalte 1 - 5 handelsrechtlich und steuerrechtlich zu beurteilen sind. Dabei sind die sich aus den Sachverhalten ergebenden Kontobestände zum 31.12.2010 für die Handelsbilanz und einer gegebenenfalls abweichenden steuerrechtlichen Beurteilung zu ermitteln.
- Die für die Erstellung der Handelsbilanz noch erforderlichen Buchungssätze und gegebenenfalls Korrekturbuchungssätze sind anzugeben.
- Weichen die steuerlichen Lösungen vom Handelsrecht ab, sind zur Erstellung einer Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 S. 1 EStDV für das Jahr 2010 die entsprechenden Abweichungen – ausgehend von der Handelsbilanz – anzugeben.
- Die noch nicht gebuchten Steuerrückstellungen sind zu berechnen und zu buchen.
- Ermitteln Sie den handelsrechtlichen Jahresüberschuss und den steuerlichen Gewinn.

**Hinweise:**

- Soweit es zulässig ist, sollen planmäßige Abschreibungen in Handelsbilanz und Steuerbilanz einheitlich linear vorgenommen werden.
- In der Handelsbilanz soll ein möglichst hohes Vermögen ausgewiesen werden.
- Das steuerliche Ergebnis soll möglichst niedrig ausfallen, wobei degressive Abschreibungen nicht erwünscht sind.
- Die Ertragsteuerbelastung beträgt 30 % (15 % Körperschaftsteuer, 15 % Gewerbesteuer). Auf den Solidaritätszuschlag ist nicht einzugehen.
- Steuervorauszahlungen sind nicht geleistet worden.
- Hinzurechnungen oder Kürzungen - außer den sich aus dem Sachverhalt ergebenden - zur Ermittlung des Gewerbeertrags und des zu versteuernden Einkommens liegen nicht vor.

**Einzelsachverhalte:**

**1. Drohverlustrückstellung**

In der Bilanz zum 31.12.2009 wurde zutreffend eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 200.000 € passiviert. In der steuerlichen Überleitungsrechnung wurde die Rückstellung zutreffend gewinnerhöhend berücksichtigt. Wegen der Differenz zwischen dem handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Ansatz wurde eine aktive Steuerabgrenzung gem. § 274 Abs. 1 S. 2 HGB in Höhe von 60.000 € in der Bilanz ausgewiesen.

Zum 31.12.2010 ist nur noch mit einem drohenden Verlust von 80.000 € zu rechnen. Aus diesem Grund wurde diese Rückstellung richtigerweise in Höhe von 120.000 € erfolgswirksam aufgelöst.

Zur Erstellung der Handelsbilanz wurde wie folgt gebucht:

Rückstellungen für drohende Verluste	120.000 €	an	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	120.000 €
--------------------------------------	-----------	----	--	-----------

Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang bisher nicht erfolgt.

**2. Betriebsprüfung**

Für die Jahre 2008 und 2009 fand eine steuerliche Betriebsprüfung (Bp) statt. Die einzige Feststellung im Rahmen dieser Prüfung war die Aufwandsbuchung von 20.000 € Anschaffungskosten für eine am 03.01.2009 angeschaffte Standbohrmaschine. Der Betriebsprüfer aktivierte diesen Betrag und berücksichtigte wegen der

fünfjährigen Nutzungsdauer in der Gewinnermittlung lt. Bp 4.000 € AfA (linear). Aufgrund der Gewinnerhöhung von (saldiert) 16.000 € wurden in der Prüferbilanz noch Rückstellungen für Gewerbesteuer von 2.400 € und Körperschaftsteuer von 2.400 € gebildet. Als steuerlicher Ausgleichsposten wird in der Prüferbilanz ein Betrag von 11.200 € ausgewiesen. Die aufgrund der geänderten Steuerbescheide nachzuzahlende Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer wurde im November 2010 durch Banküberweisung bezahlt und in der Buchführung als Aufwand im Konto Steuern vom Einkommen und Ertrag gebucht.

Außerdem wurde der Anlagenspiegel korrigiert sowie gebucht:

Technische Anlagen und Maschinen	20.000 €			
Abschreibungen auf Sachanlagen	8.000 €	an	Erhöhung des Bestands von Sachanlagen	20.000 €
			Technische Anlagen und Maschinen	8.000 €

### **3. Erwerb der Anteile des Gesellschafters A**

Im Gesellschaftsvertrag der X-GmbH ist geregelt, dass die Gesellschaft berechtigt ist, Gesellschaftsanteile ihrer Gesellschafter zum Nennwert oder zu einem anderen Wert zu erwerben, um einen schweren Schaden von der Gesellschaft abzuwenden. Insbesondere dann, wenn ein Gesellschafter gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen hat. Da der Gesellschafter A der Untreue überführt wurde, beschloss die Gesellschafterversammlung am 20.11.2010, die Anteile des A (Nennwert 50.000 €) durch die Gesellschaft auf eigene Kosten zum Preis von 70.000 € zu erwerben. Auf eine Strafanzeige gegen A wurde verzichtet. Da A mit dem Vorgehen einverstanden war, erwarb die X-GmbH im Dezember 2010 seine Anteile mit notariellem Vertrag für 70.000 €, obwohl sich der gemeine Wert auf 300.000 € belief. An Notarkosten fielen gemäß ordnungsgemäßer Rechnung 3.000 € zuzüglich 570 € Umsatzsteuer an. Sämtliche Zahlungen wurden noch im Dezember 2010 vom Bankkonto der X-GmbH gezahlt.

Gebucht wurde:

Gezeichnetes Kapital	70.000 €			
Aufwendungen aus dem Erwerb eigener Anteile	3.000 €			
Anrechenbare Vorsteuer	570 €	an	Bank	73.570 €

### **4. Übernahme des Betriebs der Bohrmaschinen-GmbH**

Im Zuge des Erwerbs der gesamten Vermögensgegenstände und Schulden der Bohrmaschinen-GmbH (sog. "asset deal") am 02.01.2010 wurde folgende ordnungsgemäße Rechnung (auszugsweise) erstellt:

Für die Übernahme der gesamten Vermögensgegenstände und Schulden der Bohrmaschinen-GmbH ist ein Kaufpreis von 1.250.000 € zu zahlen. Umsatzsteuer fällt nicht an (§ 1 Abs. 1a UStG).

Der Zeitwert des erworbenen Sachanlagevermögens beträgt 2.500.000 € und entfällt insgesamt auf Produktionsmaschinen mit einer Restnutzungsdauer von fünf Jahren. Die übernommenen Schulden entfallen ausschließlich auf Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.500.000 €. Die Verbindlichkeiten wurden bislang nicht getilgt. Vorräte und unfertige Erzeugnisse waren am 02.01.2010 nicht vorhanden. Gründe, die bei Annahme eines Geschäfts- oder Firmenwertes eine Nutzungsdauer von mehr als fünf Jahren rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Der Kaufpreis von 1.250.000 € wurde sofort vom betrieblichem Bankkonto überwiesen.

Gebucht wurde:

Technische Anlagen und Maschinen	2.750.000 €	an	Bank	1.250.000 €
			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.500.000 €

Weitere Buchungen sind in diesem Zusammenhang bisher nicht erfolgt.

### **5. Sonderposten mit Rücklageanteil**

In der Handelsbilanz auf den 31.12.2009 wurde - wie auch schon im Abschluss zum 31.12.2008 - ein Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 247 Abs. 3, § 273 HGB (alte Fassung) in Höhe von 300.000 € ausgewiesen. Der Ausweis dieses Sonderpostens erfolgte wegen der Bildung einer Rücklage nach § 6b EStG im steuerrechtlichen Abschluss aufgrund eines Grundstücksverkaufs im September 2008. Die Übertragung der Rücklage ist für einen im Mai 2012 vorgesehenen Grundstückserwerb geplant.

Wst      Wst

### Teil III: A-B-GmbH & Co KG

#### Allgemeiner Sachverhalt:

A und B sind Kommanditisten der A-B-GmbH & Co. KG. Die KG hat ihren Sitz in Hannover. Geschäftszweck ist der Handel mit Finanzdienstleistungsprodukten. A und B sind am Gewinn der KG zu jeweils 40 %, die Komplementär-GmbH ist zu 20 % beteiligt. Gesellschafter der Komplementär-GmbH sind A und B zu jeweils 50 %. A ist der Vater von B. Das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr der KG entspricht dem Kalenderjahr.

Die KG hat zum 31.12.2009 folgende - vereinfacht dargestellte - Handelsbilanz aufgestellt:

Aktiva		Passiva	
Diverse Aktiva	1.300.000 €	Kapital A	400.000 €
Beteiligung X-OHG	400.000 €	Kapital B	400.000 €
		Kapital GmbH	200.000 €
		Diverse Passiva	700.000 €
	<b>1.700.000 €</b>		<b>1.700.000 €</b>

Den Anteil an der X-OHG i. H. v. 400.000 € hatte die KG bereits unmittelbar nach ihrer Gründung im Jahr 1989 erworben. Geschäftszweck der OHG ist der Bau und Verkauf von Solaranlagen. Außer der KG ist an der OHG noch der X beteiligt, der mit A und B nicht verwandt ist. X und die KG sind zu je 50 % beteiligt. Dies entspricht auch der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Auch bei der OHG entspricht das Geschäfts- bzw. Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr.

Die - ebenfalls vereinfacht dargestellte - Handelsbilanz der X-OHG auf den 31.12.2009 sieht wie folgt aus:

Aktiva		Passiva	
Diverse Aktiva	1.500.000 €	Kapital X	400.000 €
Unbebaute Grundstücke	500.000 €	Kapital KG	400.000 €
		Diverse Passiva	1.200.000 €
	<b>2.000.000 €</b>		<b>2.000.000 €</b>

In den Aktiva ruhen stille Reserven in Höhe von 735.000 €, davon entfallen 50.000 € auf das unbebaute Grundstück. Weiterhin existiert ein selbst geschaffener Firmenwert in Höhe von 850.000 €.

### **Aufgaben:**

- Nehmen Sie zu den unten dargestellten Einzelsachverhalten 1 - 3 hinsichtlich der KG und der OHG unter handelsrechtlichen und ertragsteuerrechtlichen Gesichtspunkten detailliert Stellung und erstellen Sie die Handels- und Steuerbilanz(en) der KG und der OHG auf den 31.12.2010 einschließlich der erforderlichen Korrekturbuchungssätze. Eventuell erforderliche Sonderbilanzen sind nicht zu erstellen.
- Die KG und die OHG wünschen keine Überleitungsrechnung nach § 60 Abs. 2 S. 1 EStDV, sondern in jedem Fall eine Steuerbilanz. Wahlrechte sollen so ausgeübt werden, dass sich ein möglichst geringer steuerlicher Gewinn ergibt.

### **Hinweise:**

- Gehen Sie für die Lösung davon aus, dass es neben den im Aufgabentext aufgeführten Geschäftsvorfällen bei der OHG und KG keine weiteren gegeben hat.
- Die laufende Buchführung der KG wird von A persönlich manuell - ohne EDV-Unterstützung - erstellt.
- Schuldzinsen sind weder bei der OHG noch bei der KG angefallen.
- Etwaige Auswirkungen auf die persönliche Einkommensteuer der Gesellschafter A, B und X sowie Auswirkungen auf die Körperschaft- und Gewerbesteuer der Komplementär-GmbH sind in die Stellungnahmen nicht einzubeziehen. Ebenso ist auf steuerliche Aspekte außerhalb der Ertragsteuer (z. B. Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer) nicht einzugehen.
- In Zweifelsfällen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen. Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

### **Einzelsachverhalte:**

#### **1. Unbebautes Grundstück**

Bei dem unbebauten Grundstück in der Bilanz der OHG (3.000 m<sup>2</sup>) handelt es sich um Bauland, welches die OHG zulässigerweise bilanziert hat und schon seit längerem verkaufen will. Aufgrund eines Unfalls in einer benachbarten Chemiefabrik in der Nacht zum 02.04.2010 wird das Grundstück jedoch verseucht. Der als Ordnungsbehörde zuständige Landkreis Schaumburg hat den Betreiber der Chemiefabrik per Verwaltungsakt zur Beseitigung der Schäden im Erdreich des Grundstücks verpflichtet. Aus der Begründung dieser Verfügung ergibt sich, dass der Landkreis aus Gründen der Verhältnismäßigkeit bei der Störerauswahl nicht beabsichtigt, die OHG als Eigentümerin des Grundstückes ebenfalls für die Schadensbeseitigung heranzuziehen.

Es steht allerdings fest, dass die vom Landkreis geforderte Sanierung nur dazu führt, dass vom Grundstück keine Gefahren für die angrenzenden Grundstücke und das Grundwasser mehr ausgehen. Nach einem Sachverständigengutachten, welches die OHG eingeholt hat, ist das Grundstück auch nach der Sanierung nicht mehr als Bauland verwendbar. Aus diesem Grunde ist das Grundstück am Markt nicht mehr zu verkaufen. Die OHG will das Grundstück nach der Sanierung als Lagerplatz verwenden.

Die OHG hat gegen den Betreiber der Chemiefabrik Schadensersatzforderungen geltend gemacht, die vom Betreiber allerdings abgelehnt werden. Mit Schriftsatz vom 16.01.2011 hat die OHG Klage beim zuständigen Landgericht eingereicht. Mit einem Urteil ist jedoch aufgrund der Überlastung des Gerichts und der Notwendigkeit weiterer Sachverständigengutachten vor Mitte 2014 nicht zu rechnen.

Das operative Geschäft und die zukünftigen Gewinnerwartungen der OHG werden durch diesen Vorfall nicht beeinträchtigt.

Die OHG erfasst den Vorfall in der laufenden Buchführung wie folgt:

Außerplanmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen	499.999 €	an	Unbebaute Grundstücke	499.999 €
--	-----------	----	-----------------------	-----------

In der KG wird dieser Geschäftsvorfall ebenfalls erfasst, und zwar mit folgendem Buchungssatz:

Abschreibungen auf Finanzanlagen	399.999 €	an	Beteiligung X-OHG	399.999 €
----------------------------------	-----------	----	-------------------	-----------

## **2. Aktien der Z-AG**

Unter den diversen Aktiva der KG befinden sich unter anderem Finanzanlagen in Form von Aktien der Z-AG mit Sitz in Braunschweig. Diese Aktien gehören seit 1990 ununterbrochen zum Anlagevermögen der KG. Es handelt sich dabei um 1.000 Aktien, die zum 31.12.2009 mit einem Wert von je 50 € erfasst wurden. Am 01.03.2010 wird bei der AG eine Kapitalerhöhung durchgeführt, durch welche der Anteil der KG am Grundkapital auf 4,8 % sinkt. Am 21.04.2010 beschloss die Hauptversammlung der AG auf Betreiben des mit 95,2 % in Form von Aktien am Grundkapital beteiligten Z den Übergang der Aktien der KG auf Z gemäß § 327a AktG gegen Barabfindung zum Kurswert im Zeitpunkt der Hauptversammlung (80 € je Aktie). Der Beschluss wurde am 05.07.2010 ins Handelsregister eingetragen. Eine Anfechtung des Beschlusses ist nicht mehr möglich. Die Barabfindung wurde am 26.07.2010 auf das Bankkonto der KG überwiesen.

In der Buchführung der KG wurde dies von A wie folgt gebucht:

Anlagenabgang (Finanzanlagen)	50.000 €			
Einstellung in den Sonderposten mit Rücklageanteil nach R 6.6 EStR	30.000 €			
Bank	80.000 €	an	Finanzanlagen	50.000 €
			Sonderposten mit Rücklageanteil	30.000 €
			Erlöse aus Anlagenabgang	80.000 €

Auf Nachfrage erklärt ihnen der A, dass die KG für 80.000 € Aktien der Y-AG in Syke erwerben will. Dieser Erwerb ist noch nicht geschehen, soll aber im Jahr 2011 in jedem Fall noch erfolgen. Ein Kapitalertragsteuerabzug ist nicht erfolgt. Sowohl die Z-AG als auch die Y-AG sind inländische Versicherungsunternehmen.

### 3. Übertragung eines Grundstücks

A war Eigentümer eines Grundstücks, welches mit einem Mietshaus mit insgesamt vier Etagenwohnungen bebaut ist. Die Wohnungen vermietete er an fremde Dritte zu Wohnzwecken. Den Bauantrag für das Mietshaus hatte er am 01.02.2004 gestellt, das Gebäude wurde am 01.06.2005 fertiggestellt. Die Herstellungskosten für das Gebäude betragen 600.000 €. Die AfA hat A bislang linear vorgenommen. Den Grund und Boden hatte A im Oktober 2003 für 150.000 € erworben.

Mit Wirkung vom 01.06.2010 - Datum des notariellen Vertrages - überträgt A das Grundstück auf die KG. Nutzen und Lasten gehen zu diesem Zeitpunkt auf die KG über. Auf Wunsch des A soll der Wert zur Hälfte dem B „gutgeschrieben“ werden. Dies wird in den notariellen Vertrag aufgenommen. Am 26.08.2010 wird die KG im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. Der Verkehrswert des Mietshauses beträgt zu diesem Zeitpunkt 500.000 €, der des Grund und Bodens 150.000 €. Der Verkehrswert entspricht dem Teilwert.

In der Buchführung der KG ist der Vorgang wie folgt erfasst:

Grund und Boden	150.000 €			
Gebäude	500.000 €	an	Kapital A	325.000 €
			Kapital B	325.000 €

Abschreibungen für das Gebäude wurden in der Buchführung noch nicht erfasst. Die voraussichtliche Nutzungsdauer des Gebäudes beträgt noch 50 Jahre.

*vyA m.s.d*

<b>Kaufmann Georg Herbst</b>	<b>Ergebnis der Handelsbilanz</b>		<b>Steuerliches Ergebnis</b>
Vorläufiger Jahresüberschuss 2010	500.000 €		500.000 €
Änderungen laut Einzelsachverhalt „Produktionshalle“			
Änderungen laut Einzelsachverhalt „Multifunktionswerkzeug“			
Änderungen laut Einzelsachverhalt „Maschine“			
Änderungen laut Einzelsachverhalt „Wertpapiere“			
Änderungen laut Einzelsachverhalt „Forderungen“			
Jahresüberschuss nach den vorstehenden Änderungen			--
Außerbilanzielle Korrekturen	--		
Steuerliches Ergebnis nach den vorstehenden Änderungen	--		